

10829 Berlin, 12. Juli 2006  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-370  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 53-1.38.5-19/03

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.5-182

**Antragsteller:**

Burghardt und Sohn GmbH  
Ladestraße  
66280 Sulzbach

**Zulassungsgegenstand:**

Abrollcontainer mit Abtropfboden  
und integrierter Auffangwanne

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und eine Anlage mit fünf Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Abrollbehälter entsprechend DIN 30722-1<sup>1</sup> mit zusätzlichem Einbau eines Abtropfbodens und einer Sammelwanne, im Folgenden als Abrollcontainer bezeichnet (siehe Anlage 1). Die Abrollcontainer dienen zur Aufnahme von emulsionsbehafteten Abfällen aus der Metallverarbeitung und werden in zwei Ausführungen hergestellt:

- Abrollcontainer für Stanzabfälle,
- Abrollcontainer für Späne.

Oberhalb der Sammelwanne befindet sich eine einflügelige Tür zum Entladen des Abrollcontainers. Die anhaftende Flüssigkeit der auf dem Abtropfboden abgelegten Metallteile wird in der darunter liegenden Sammelwanne aufgefangen und vor dem Abfahren des Containers kontrolliert abgelassen. Der standardmäßige Boden des Abrollbehälters wird als Boden für die Auffangwanne im Falle einer Undichtheit der Sammelwanne genutzt. Der Rauminhalt des Abrollcontainers beträgt 28 m<sup>3</sup>, die max. Nutzlast 11 t und das Volumen der Auffangwanne 400 l.

(2) Die Abrollcontainer dürfen in Gebäuden und im Freien bei ausreichender Überdachung verwendet werden.

(3) Es dürfen nur Metallteile mit solchen anhaftenden Flüssigkeiten, wie Maschinenöl, Kühlschmiermittel und ähnliche aufgenommen werden, gegen die der Werkstoff des Abrollcontainers sowie die selbstschließende Armatur der Sammelwanne beständig sind. Der Flammpunkt dieser Flüssigkeiten muss > 55 °C sein.

(4) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>2</sup>.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Werkstoffe

(1) Die Abrollcontainer werden aus Stahl S235JRG2 (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2<sup>3</sup> hergestellt und erhalten einen Korrosionsschutz (Anstrich).

(2) Die Blechdicken betragen

- für die Wände und den Boden des Abrollbehälters 4 mm,
- für den Abtropfboden 3 mm und
- für die Sammelwanne 6 mm.

##### 2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.4 entsprechen.

---

1 DIN 30722-1:1993-04; Abrollkipperfahrzeuge; Wechsellader-Einrichtung; Abrollbehälter, Abrollkipperfahrzeuge bis 26 t, Abrollbehälter System 1570 aus Stahl

2 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

3 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle



(2) Der Abtropfboden für eine Aufnahme von emulsionsbehafteten Stanzabfällen besteht aus einem geschlossenes Blech und in den Randbereichen aus Lochblech.

(3) Der Abtropfboden für eine Aufnahme von emulsionsbehafteten Spänen besteht aus einem kompletten Lochblech. Unter dem Lochblech befindet sich ein Filtervlies.

(4) Zur Entleerung der Sammelwanne ist diese mit einer Schnellkupplung, bestehend aus einer Kupplung Typ Preol 161104 und einem Nippel Typ Preol 167154, Hersteller: Prevost Corporation Ltd. in Greenville/USA, ausgerüstet.

(5) Über ein Ableitblech wird eventuell an der Tür abtropfende Flüssigkeit sicher in die Sammelwanne geleitet.

(6) Die Tür an der Rückseite des Abrollcontainers wird mit einer elastischen Gummidichtung abgedichtet. Die Türverriegelung erfolgt über einen selbstspannenden Drehriegel und zusätzliche Knebelschrauben.

### 2.1.3 Standsicherheit

Die Standsicherheit der Abrollbehälter nach DIN 30722-1 wird durch die zusätzlichen Einbauten (siehe Abschnitt 1(1)) nicht beeinflusst.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Abrollcontainer darf nur im Werk der vom Antragsteller beauftragten Firma POL-OSTEG Sp. Zo.o in Bydgoszcz/Polen erfolgen.

(2) Die Abrollcontainer werden aus Abrollbehälter nach DIN 30722-1 hergestellt, die entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgerüstet werden.

(3) Für die Herstellung der Abrollcontainer gelten DIN 18800-7<sup>4</sup> und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Abrollcontainer sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllt werden. Der Nachweis ist
  - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
  - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Abrollcontainer hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne (Bodenbereich des Abrollbehälters) sind unzulässig
- Werden die Einzelteile der Abrollcontainer durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Abrollcontainer angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnah ohne wesentlichen Kantenversatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte ausgeführt werden. Einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte und beidseitig geschweißte Ecknähte sind zulässig. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Abrollcontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Abrollcontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- max. Nutzlast.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der Abrollbehälter nach DIN 30722-1, der Schnellkupplung sowie der weiteren verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte, sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>5</sup> nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der kompletten Abrollcontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Abrollcontainer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

- Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Abrollcontainer eine für Auffangvorrichtungen aus metallischen Werkstoffen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.
- Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Abrollcontainer den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600<sup>6</sup> zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Abrollcontainer, jedem Abtropfboden und an jeder Sammelwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung der Sammelwanne und des Bodens des Abrollbehälters (Auffangwanne). Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum

<sup>5</sup> DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen  
<sup>6</sup> DIN 6600:1989-09; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nicht-brennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung



Beispiel Vakuumverfahren, Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1<sup>7</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

4. Kontrolle des ordnungsgemäßen Einbaus und der Dichtheit der Schnellkupplung durch Wasserfüllung des Abrollcontainers.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung in Anlehnung an DIN 6600 regelmäßig zu überprüfen. Die Fremdüberwachung ist abweichend von DIN 6600 mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Abrollcontainer entsprechend Abschnitt 2.3.2 durchzuführen.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Abrollcontainer sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Für die nach Abschnitt 1 (1) bis (3) genannte Anwendung ist die Auffangwanne mit einem Auffangvolumen von 400 l nach Bericht CBA (Analyse CBA vom 07.01.2004) ausreichend bemessen.

(3) Die Abrollcontainer dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Abrollcontainer gelangen. Die Fläche um den Abrollcontainer im Wirkungsbereich der Beschickung muss befestigt sein.

(5) Die Abrollcontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrtschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

<sup>7</sup>

DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung, Eindringprüfung, Allgemeine Grundlagen



## 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Auffangwannen hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

### 5.1 Nutzung

#### 5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Als Lagerflüssigkeiten für den Abrollcontainer sind alle den Abfällen aus der Metallverarbeitung anhaftende Flüssigkeiten zulässig, die sich aus Abschnitt 1(3) ergeben und gegen die der Werkstoff der Abrollcontainer entsprechend DIN 6601<sup>8</sup> beständig ist.

(2) Die Schnellkupplung der Sammelwanne ist beständig gegen Wasser, glykolhaltiges Wasser, Öle.

(3) Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen sind die TRGS 514<sup>9</sup> und die TRGS 515<sup>10</sup> zu beachten.

#### 5.1.2 Leckageerkennung

Die Einsehbarkeit der Auffangwanne an der Türseite muss gewährleistet sein.

#### 5.1.3 Unterlagen

Dem Verwender der Abrollcontainer ist der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auszuhändigen.

#### 5.1.4 Betrieb

(1) Vor Benutzung der Abrollcontainer ist zu überprüfen, ob die Metallteile mit der anhaftenden Flüssigkeit nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden dürfen.

(2) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der maximal zulässigen Nutzlast entsprechend der Kennzeichnung.

(3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### 5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Auffangwannen der Abrollcontainer sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Die Lochbleche sind regelmäßig zu reinigen. Steckengebliebene Metallteile sind aus den Lochblechen zu entfernen. Defekte Lochbleche sind auszubessern.

(3) Das Filtervlies ist in regelmäßigen Abständen je nach Verschmutzungsgrad auszutauschen.

(4) Ist eine Sammelwanne oder eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(3) erfüllt, durchgeführt werden.

8 DIN 6601:1991-10; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

9 TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

10 TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



### 5.3 Prüfungen

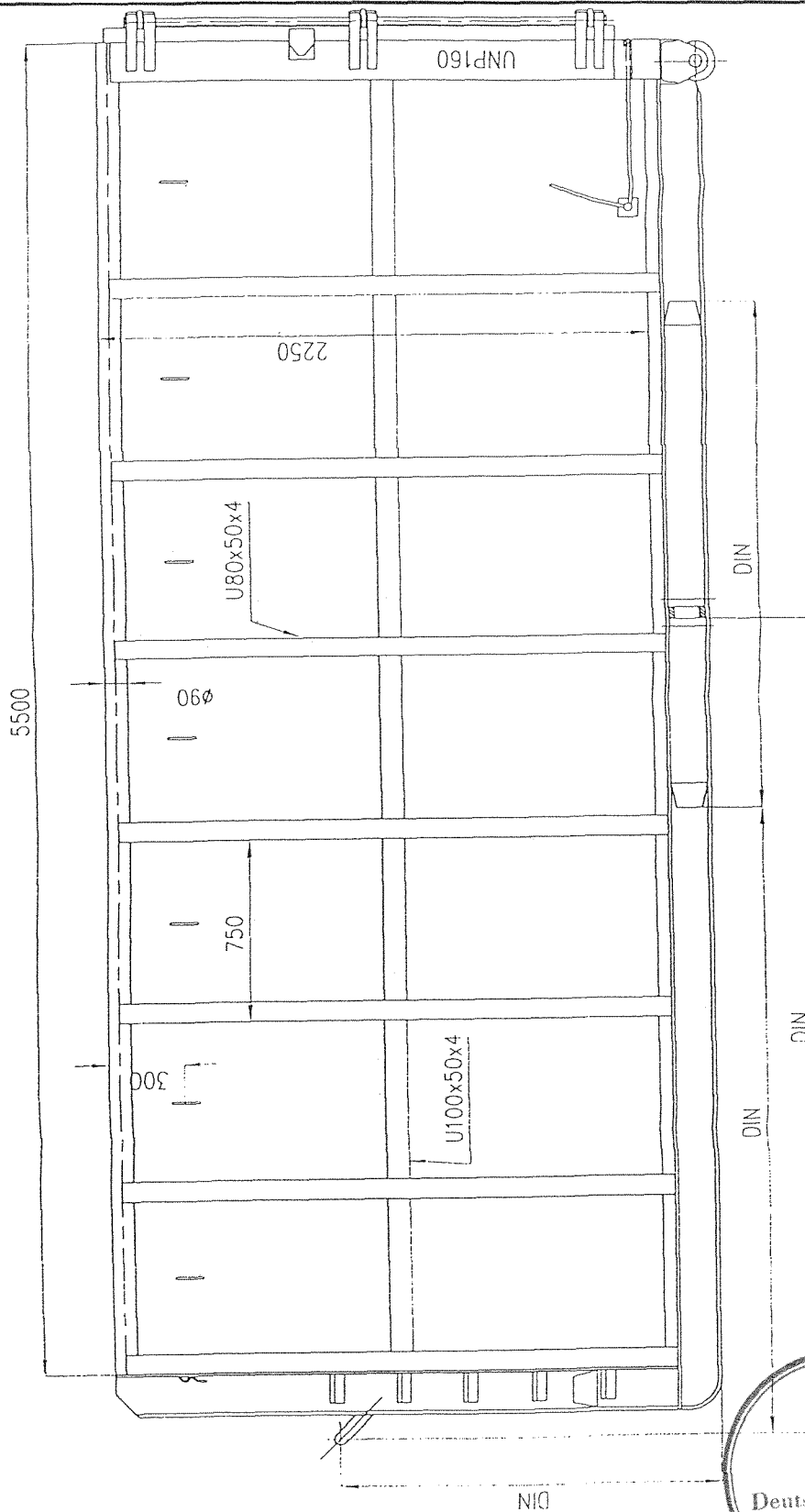
(1) Der Betreiber der Abrollcontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus der Sammelwanne in die Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Abrollcontainer ist bei jedem Auf- bzw. Abladen durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Mindestens jährlich ist das Ergebnis zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Leichsenring



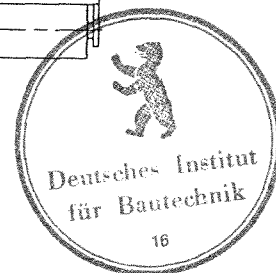
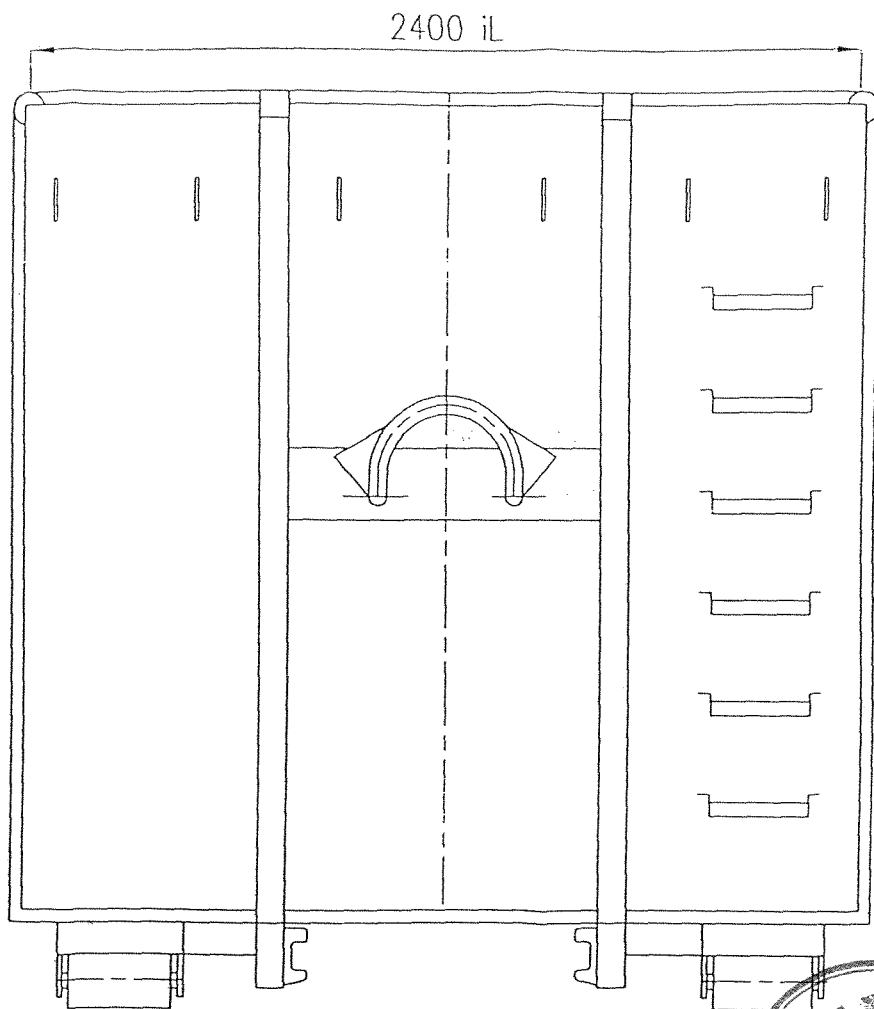





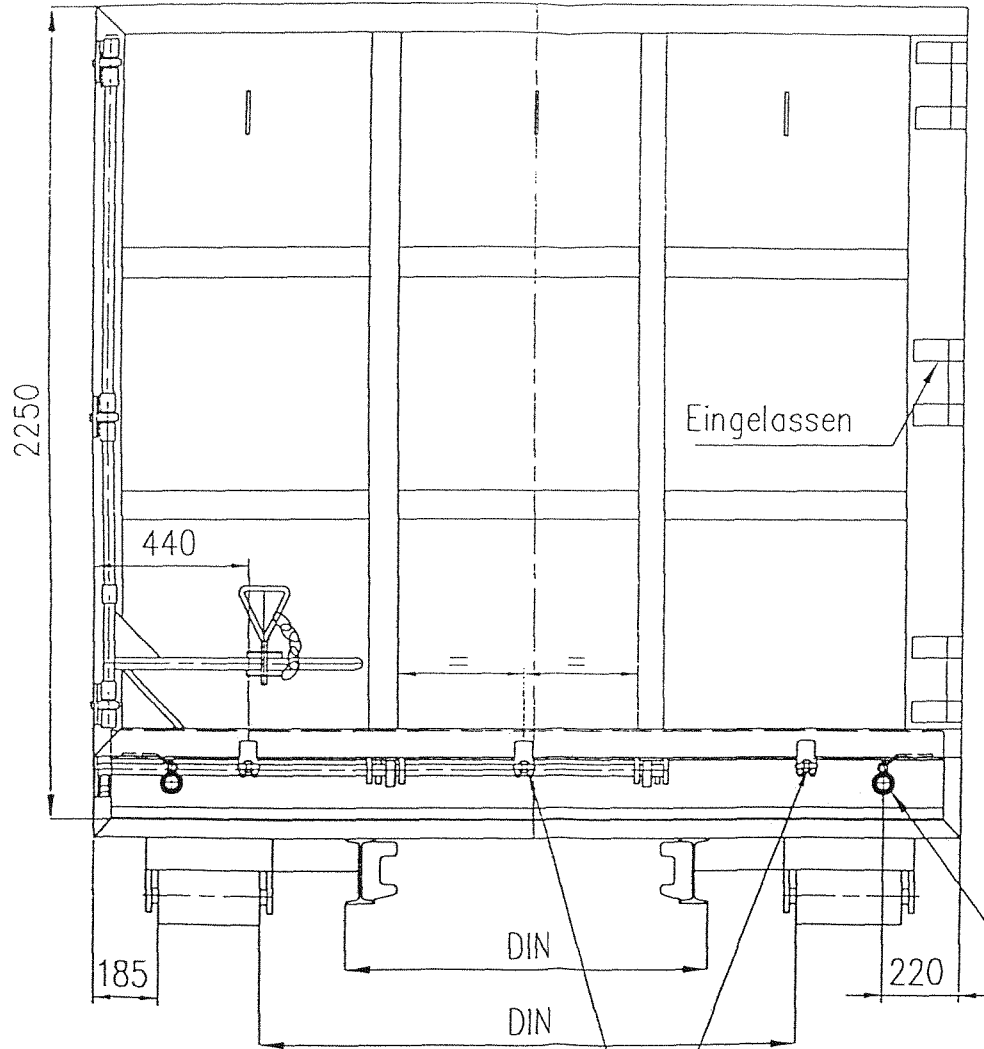
**Burghardt**  
 Burghardt & Sohn GmbH  
 Ladestrasse 0  
 D - 66280 Sulzbach/Saar  
 Tel: ++ 49 (0) 68 97 - 30 41  
 Fax: ++ 49 (0) 6897 - 54 10 0  
 Mail: [info@burghardt-online.de](mailto:info@burghardt-online.de)  
[www.burghardt-online.de](http://www.burghardt-online.de)

**Zeichnung:**  
**Seitenansicht  
 des Containers**

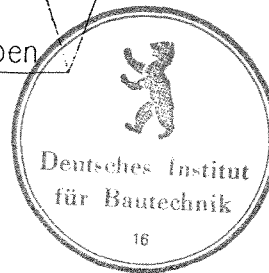
**Anlage 1**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. **Z-38.5-182**  
 vom **12.07.2006**



 <p><b>Burghardt</b>          Burghardt &amp; Sohn GmbH          Ladestrasse 0          D - 66280 Sulzbach/Saar          Tel: ++ 49 (0) 68 97 - 30 41          Fax: ++ 49 (0) 6897 - 54 10 0          Mail: <a href="mailto:info@burghardt-online.de">info@burghardt-online.de</a>  <a href="http://www.burghardt-online.de">www.burghardt-online.de</a></p>	<p><b>Zeichnung:</b>  <b>Frontansicht          des          Containers</b></p>	<p><b>Anlage 1.1</b>          zur allgemeinen bauaufsichtlichen          Zulassung Nr. <b>Z-38.5-182</b>          vom <b>12.07.2006</b></p>
---	--	---



3x Augenschrauben



**Burghardt**

Burghardt & Sohn GmbH  
Ladestrasse 0

D - 66280 Sulzbach/Saar  
Tel: ++ 49 (0) 68 97 - 30 41  
Fax: ++ 49 (0) 6897 - 54 10 0  
Mail: [info@burghardt-online.de](mailto:info@burghardt-online.de)  
[www.burghardt-online.de](http://www.burghardt-online.de)

Zeichnung:

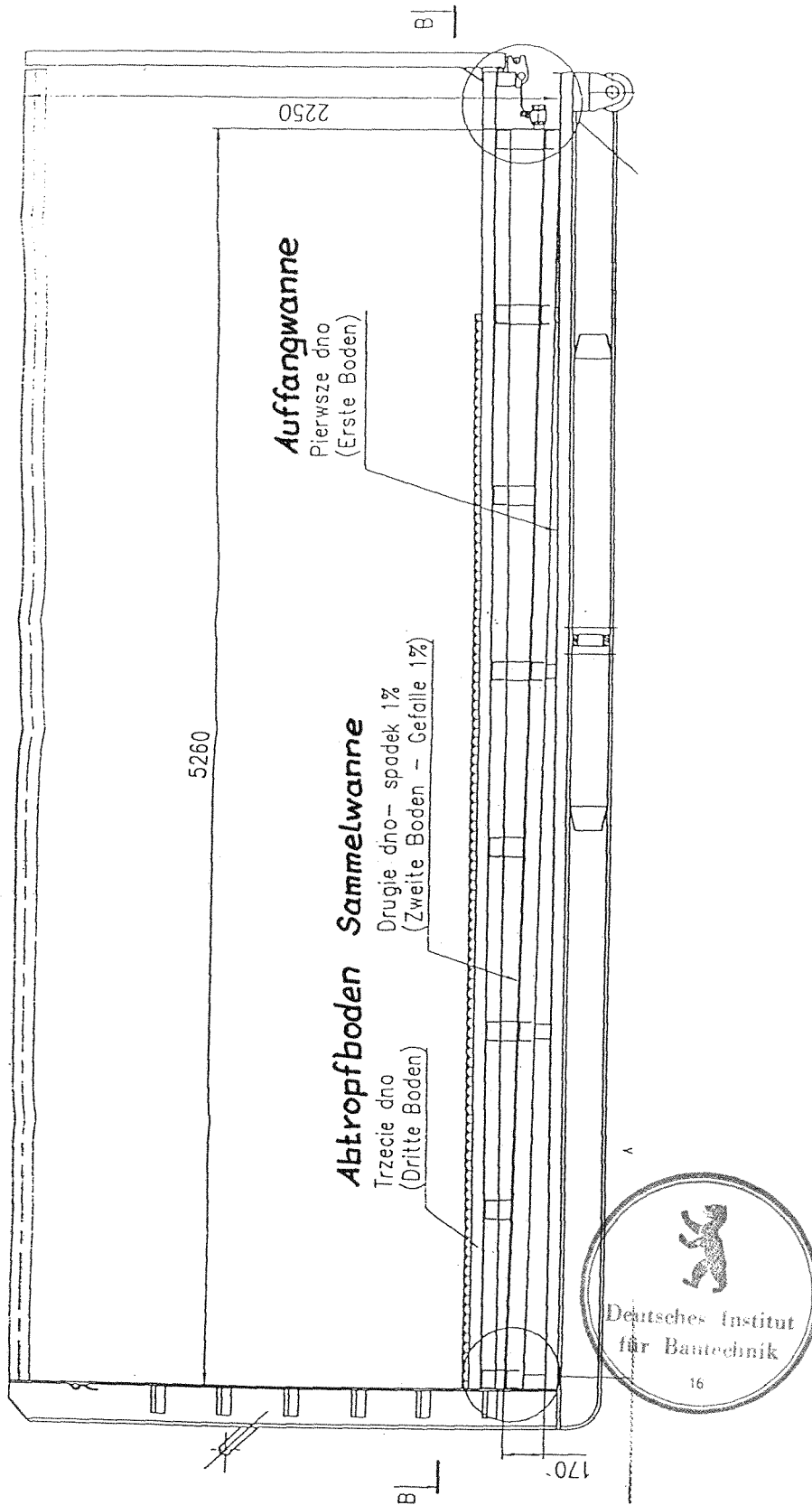
Heckansicht  
des  
Containers

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-38.5-182**

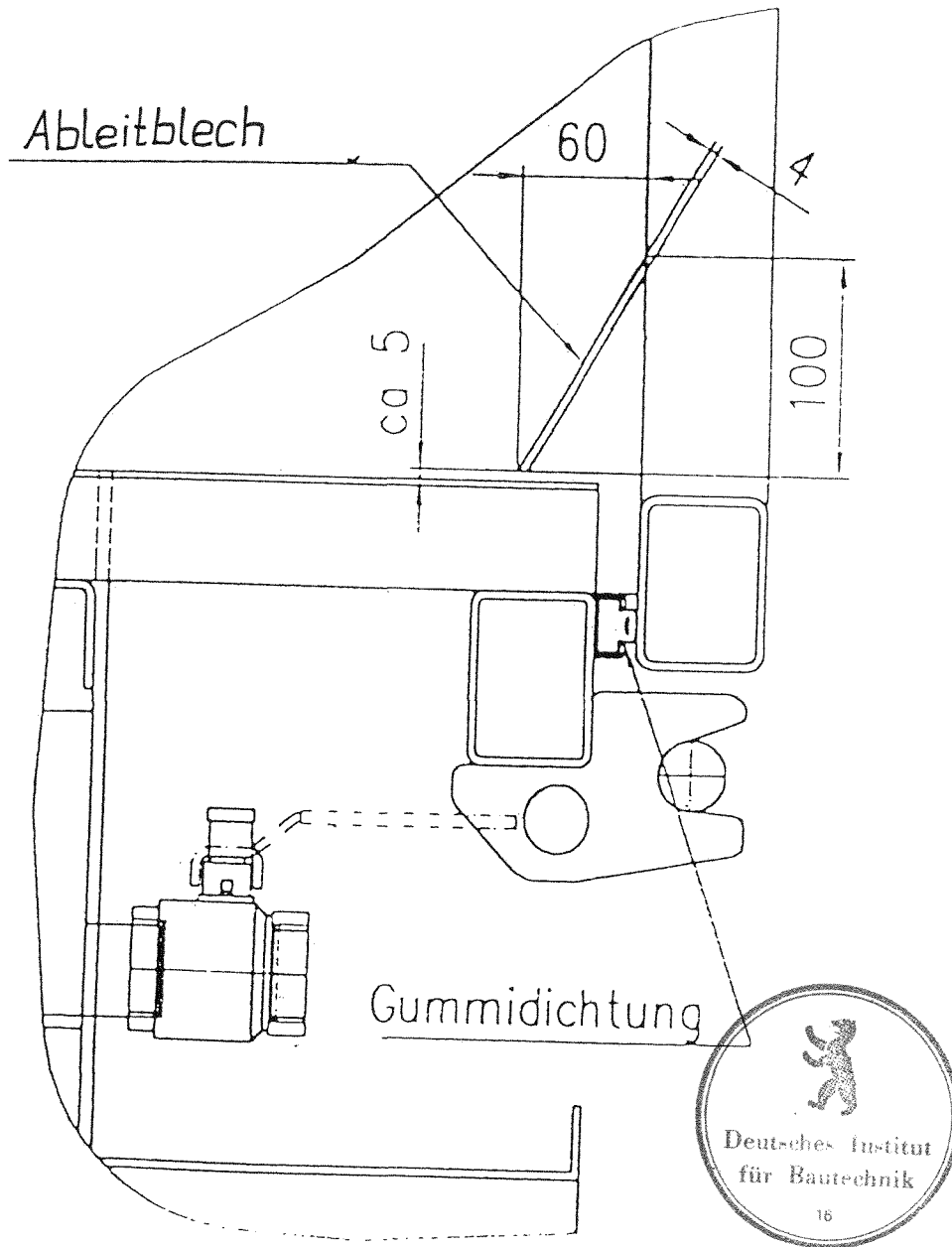
vom **12.07.2006**



**Burghardt**  
 Burghardt & Sohn GmbH  
 Ladestrasse 0  
 D - 66280 Sulzbach/Saar  
 Tel: ++ 49 (0) 68 97 - 30 41  
 Fax: ++ 49 (0) 6897 - 54 10 0  
 Mail: [info@burghardt-online.de](mailto:info@burghardt-online.de)  
[www.burghardt-online.de](http://www.burghardt-online.de)

Zeichnung:  
 Längsschnitt  
 des  
 Containers

**Anlage 1.3**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr. **Z-38.5-182**  
 vom **12.07.2006**



**Burghardt**

Burghardt & Sohn GmbH  
Ladestrasse 0

D - 66280 Sulzbach/Saar  
Tel: ++ 49 (0) 68 97 - 30 41  
Fax: ++ 49 (0) 6897 - 54 10 0  
Mail: [info@burghardt-online.de](mailto:info@burghardt-online.de)  
[www.burghardt-online.de](http://www.burghardt-online.de)

Zeichnung:

Detail

Tür/Türdichtung

Anlage 1.4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen

Zulassung Nr. **Z-38.5-182**

vom **12.07.2006**